

Anzeiger,

Inseraten-Beiblatt zum Elbeblatt

Amtsblatt

für die Königlichen Gerichtsämter und Stadträthe zu
Miesä und Strehla.

N^o 42.

Freitag, den 19. October

1860.

Bestellungen werden sowohl in der Expedition dieses Blattes in Miesä, als auch in Strehla bei Herrn
Schuhmachermstr. Rippert jederzeit entgegengenommen.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben weiland Frauen Sophie Erdmüthe Wehlhose in Zeithain sollen die zu deren
Nachlaß gehörigen Grundstücke als ein Wohnhaus, ein Auszugshaus und ein Garten, wie solche Folium
72 des Grund- und Hypothekenbuches und Nr. 42 des Flurbuchs für Zeithain eingetragen sind,

den 24. October 1860,

Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle in Zeithain öffentlich und gerichtlich und zwar nach Befinden
einzeln versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsamtstafel und im Gast-
hose zu Zeithain aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Miesä, am 8. September 1860.

Das Königliche Gerichtsamt.
v. Carlowitz.

Stng.

Bekanntmachung.

Von der Königlichen Kreis-Direction zu Dresden ist der Entwurf der Gottesacker- und Begräb-
nis-Ordnung für Miesä genehmigt worden und soll dieselbe nunmehr alsbald in Wirksamkeit gesetzt wer-
den.

Um nun aber diese Durchführung möglichst rasch bewerkstelligen zu können, werden Seiten der un-
terzeichneten Inspection alle Diejenigen, welche auf dem Gottesacker zu Miesä Begräbnisse in der Eigen-
schaft von Erb- oder Familienbegräbnissen erworben haben, hierdurch aufgefordert, die darüber in ihrem
Besitze befindlichen Concessionsurkunden binnen 4 Wochen anbet abzugeben oder aber, dafern sie solche
nicht besitzen, veranlaßt, binnen gleicher Frist um Ertheilung von Concessionsurkunden über solche, ihrer
Lage und Größe nach näher zu bezeichnenden Begräbnisse, dafern die frühere Verleihung derselben wirk-
lich außer Zweifel ist, hierorts anzusuchen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist sie ihrer Ansprüche an
die fraglichen Familien- oder Erbbegräbnisse für verlustig werden erachtet, über die Grabstätten aber an-
derweit wird verfügt werden.

Die nachträgliche Ausstellung der betreffenden Concessionsurkunden wird kostenfrei erfolgen.

Superintendentur Großenhain und Gerichtsamt Miesä, den 10. October 1860.

Die Königliche Kircheninspection zu Miesä.
Dr. Hering.

v. Carlowitz.

Stng.

Bekanntmachung.

Ich habe die Erfahrung gemacht, daß von manchen Ortsgerichtsperionen bei Ausstellung von Zeug-
nissen über das Vorhandensein und den Werth vblt Mobilien, die bei einer Mobiliarbrandversicherungs-
anstalt zur Versicherung gegen Feuersgefahr gelangen, keineswegs mit der erforderlichen Gewissenhaftig-
keit verfahren wird und daß die Zeugnisse von den Specialagenten der betreffenden Anstalten angefertigt,
von dem Richter ohne weiteres unterschrieben worden sind, ohne daß er nur die zu versichernden Gegen-
stände in Augenschein genommen hat.

Daß bei einem solchen Verfahren der Zweck der Bestimmung des Gesehes, welches zur Gültigkeit
einer Versicherung die obrigkeitliche Bescheinigung der Richtigkeit der Versicherungsangaben erheischt,
vollständig vereitelt wird, so ergeht an sämtliche Ortsgerichte des Amtsbezirks Anweisung, Zeugnisse ob-
gedachter Art mit größter Vorsicht und jedenfalls erst nach genomment genauer Draugenscheinigung der
zu versichernden Gegenstände auszustellen.